



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Burkhard Masseida  
- via [FragdenStaat.de](http://FragdenStaat.de) -

Klosterwall 6, Block C  
D – 20095 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Ansprechpartner: Herr Dr. Schnabel

E-Mail\*: [REDACTED]

Az.: [REDACTED]

Hamburg, den 24.3.2014

## ***Ihre Eingabe beim HmbBfDI wegen „Videomaterial Sitzung Innenausschuss vom 6. Januar 2014***

Sehr geehrter Herr Masseida,

Sie haben sich an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewandt, da Sie der Ansicht sind, dass man Ihren Antrag auf Zugang zu Videomaterial aus einer Sitzung des Innenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft vom 6.1.2014 zu Unrecht abgelehnt habe. Auf dem Video sind nach meinen Informationen Ausschreitungen im Zusammenhang mit einer Demonstration in Hamburg am 21.12.2013 zu sehen. Ich habe mich in der Angelegenheit inzwischen an die Polizei gewandt und den Sachverhalt weiter aufgeklärt. Danach kann ich Ihnen zu der Angelegenheit folgendes mitteilen:

Das von Ihnen begehrte Video befindet sich nach Aussage der Polizei in den Akten zu laufenden Ermittlungsverfahren des Staatsschutzes. Dabei handelt es sich um eine Abteilung der Polizei. Die Staatsanwaltschaften sind nach § 5 Nr. 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen. Dies betrifft aber nur die Institutionen selbst. Sind die Informationen gleichzeitig auch in anderen Akten enthalten, so lässt sich der Ausschluss von der Informationspflicht nicht übertragen. Anknüpfungspunkt für die Ausnahme des § 5 Nr. 1 HmbTG ist die auskunftspflichtige Stelle, nicht die Art der Information.

Die Polizei – Abteilung Staatsschutz – ist damit grundsätzlich auskunftspflichtig. Sie beruft sich auf § 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG, also dass Informationen soweit und solange von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen wie durch ihre Bekanntgabe ein Ermittlungsverfahren beeinträchtigt würde. Es erscheint zumindest nicht unplausibel, dass die Bekanntgabe des Inhalts von Ermittlungsakten strafrechtliche Ermittlungsverfahren beeinträchtigen würde. Allerdings existieren

Homepage im Internet:  
[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail Sammelpostfach\*:  
[mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)  
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

\*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

bei genauerem Hinsehen Probleme, die im Ablehnungsbescheid nicht oder nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG ist es erforderlich, dass die Bekanntgabe der Information ein Ermittlungsverfahren beeinträchtigen würde. Eine Gefahr, dass dies geschieht reicht (im Gegensatz zu § 6 Abs. 2 HmbTG) nicht aus. Natürlich handelt es sich immer noch um eine Prognose, der die Möglichkeit einer Fehleinschätzung immanent ist. Allerdings hätte im Bescheid ausgeführt und konkret begründet werden müssen, warum eine solche Gefahr besteht und woraus sie sich ergibt. Dies dürfte insbesondere angesichts der Tatsache, dass Teile des Videos bereits in einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft aufgeführt wurden, nicht leicht zu begründen sein. Schutzgegenstand von § 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG sind das Verfahren selbst und dessen ordnungsgemäße Durchführung, nicht die Interessen der Verfahrensbeteiligten.

Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 HmbTG gelten „soweit und solange“. Diese Einschränkung gilt inhaltlich und zeitlich. Inhaltlich sagt sie aus, dass eine teilweise Herausgabe möglich ist, was gleichzeitig bedeutet, dass Antragsteller einen entsprechenden Anspruch haben. Das Video kann also nicht vollständig zurückgehalten werden, nur weil es auch Inhalte hat, deren Bekanntgabe ein Ermittlungsverfahren beeinträchtigen würde. Dann wären die Videosequenzen entsprechend aus dem Video herauszuschneiden. Dies gilt auch für in dem Video enthaltene personenbezogene Daten von Beteiligten. Durch Rücksprache mit der Polizei habe ich erfahren, dass das im Innenausschuss gezeigte Video entsprechend bearbeitet worden war. Es war geschnitten und vor allem waren umfangreiche Verpixelungen vorgenommen worden, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Bedauerlicherweise ist diese Kopie bereits von der Polizei gelöscht worden, weil man sie nicht mehr benötigte. Dass die erforderlichen Schnitte und Verpixelungen bei einer Herausgabe erneut vorgenommen werden müssten, ist besonders ärgerlich, weil die nun für die Bearbeitung Ihres HmbTG-Antrags zu erfolgen hätte und damit eine entsprechende Gebührenpflicht auslösen würde. Diese würde nach unseren Erfahrungen am oberen Ende der Tabelle liegen, also bis zu 500,- € ausmachen. Dies ist bedauerlich, aber derartige Bearbeitungen sind zeitaufwendig und können nicht von jedermann durchgeführt werden. Der zuständige Sachbearbeiter hat mir noch einmal versichert, dass die Löschung der geschnittenen und bearbeiteten Kopie in keinem Zusammenhang mit Ihrem Antrag stand, sondern vielmehr bereits deutlich vor dem Eingang Ihres Antrags bei der Polizei erfolgte.

Die Herausgabepflicht zum Schutz öffentlicher Belange entfällt nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG „solange“ durch die die Bekanntgabe Nachteile drohen. Dies bedeutet, dass die Unterlagen nicht für

alle Zeiten zurückgehalten werden können. Spätestens wenn das Ermittlungsverfahren/Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, sind die Informationen herauszugeben, da eine Beeinträchtigung nicht rückwirkend erfolgen kann. Eine negative Beurteilung des abgeschlossenen Verfahrens durch die Öffentlichkeit wäre jedenfalls kein Geheimhaltungsgrund nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG.

§ 6 Abs. 3 HmbTG lautet: „Dasselbe betrifft...“. Es ist unklar, worauf sich die Formulierung „dasselbe“ bezieht. Nach § 6 Abs. 1 HmbTG sind bestimmte Informationen von der Informationspflicht ausgenommen, nach § 6 Abs. 2 HmbTG sollen bestimmte Informationen ausgenommen werden, es handelt sich also um eine Soll-Entscheidung. In derartigen Fällen nimmt der Gesetzgeber eine bestimmte Entscheidung grundsätzlich vorweg, es sind allerdings auch atypische Ausnahmefälle denkbar, die eine andere Entscheidung zulassen, hier: die Bekanntgabe der Information trotz Beeinträchtigung eines Ermittlungsverfahrens. Die überzeugenderen Gründe sprechen dafür, dass sich die Formulierung in § 6 Abs. 3 HmbTG „dasselbe gilt“ auf § 6 Abs. 2 HmbTG und damit auf die Soll-Regelung bezieht. Dies hätte zur Folge, dass auch § 6 Abs. 3 HmbTG eine Soll-Regelung darstellte und eine Ermessensausübung bei der Beantwortung voraussetzt. Eine solche ist dem Ablehnungsbescheid nicht zu entnehmen, so dass er wohl wegen Ermessensausfall fehlerhaft wäre. Allerdings handelt es sich hierbei um das geringste Problem, da die Ermessensausübung nachgeholt werden könnte und der Gesetzgeber die Richtung der Entscheidung bereits vorweggenommen hat.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die vollständige Ablehnung Ihres Antrags wohl nicht vollständig korrekt war. Vielmehr hätte die Möglichkeit, eines teilweisen Zugangs geprüft werden müssen. Der für den Schnitt und die Verpixelungen erforderliche Aufwand würde sich allerdings aller Voraussicht nach in entsprechenden Gebühren niederschlagen. Sollte die Polizei sich darauf berufen, dass die Verpixelungen rückgängig gemacht werden könnten und man Ihnen daher nur eine Einsichtnahme in das Video gestatten, das Video selbst aber nicht in Kopie herausgeben könne, so wäre dies nicht überzeugend. Eine ordnungsgemäße Verpixelung sorgt für einen entsprechenden Informationsverlust (Beispiel: Aus 500 unterschiedlichen Pixeln wird ein einzelner mit der durchschnittlichen Farbe der 500 Originalpixel). Die Informationen können dann nicht wiedergewonnen werden.

Die Polizei erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnabel, LL.M.